

ILS Nordoberpfalz
Ulrich-Schönberger-Straße 11a
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0961/38833-0
Fax.: 0961/38833-130

Anmelder:

Name: _____
Anschrift: _____
Rückrufnummer: _____

Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!

Ort (Ort, Straße, Haus-Nr. bzw Flurstück-Nr.)	
Zeit (Datum, Uhrzeit von bis)	
Art des Feuers (z.B. Johannisfeuer, Baumabfälle ect.)	

Sollte das Abbrennen außerhalb des gemeldeten Zeitraums oder an anderer Stelle stattfinden erfolgt immer eine Alarmierung!

An die ILS Nordoberpfalz weitergeleitet:

Datum / Uhrzeit	Stadt/Gemeinde	Sachbearbeiter

**Per Fax an die ILS Nordoberpfalz / Fax-Nr. 0961/388 33 -130
und die zuständige Polizeidienststelle**

Allgemeiner Hinweis zu offenen Feuerstellen im Freien:

Das Abbrennen eines offenen Feuers (z. B. Käferholz, Daxenfeuer, Johannisfeuer) im Freien ist in den einzelnen Kreisverwaltungsbehörden individuell geregelt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrer Gemeinde, ob offenen Feuer genehmigungspflichtig sind. Offene Feuerstellen müssen bei der ILS Nordoberpfalz nicht gemeldet werden. Eine Anmeldung beim Kommandanten der örtlich zuständigen Feuerwehr und sofern vorgeschrieben bei der zuständigen Gemeinde ist ausreichend. Die Gemeinde behält sich vor die Feuerstelle im eigenen Ermessen an die ILS Nordoberpfalz weiter zu melden.

Rechtliche Hinweise zum offenen Feuerstellen im Freien:

Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

§ 3

Feuer im Freien

- (1) Geschlossene Feuerstätten im Freien müssen entfernt sein
1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m.
- Sie dürfen bei starkem Wind nicht benutzt werden.

- (2) **Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer** dürfen im Freien nur entzündet werden, wenn hierdurch für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Die in Absatz 1 für geschlossene Feuerstätten vorgeschriebenen Entfernungen sind mindestens einzuhalten; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer jedoch mindestens 100 m entfernt sein. Offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer sind ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

1. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers unbedingt telefonisch für die Integrierte Leitstelle Nordoberpfalz oder die Polizei erreichbar sein!